OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-412978/2/EW

Datum:
Linz, 8. August 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des Rechtsanwaltes Prof. Dr. F W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 24.04.2018, GZ: Pol96-107-2015 KG, wegen Übertretung des Glückspielgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24.04.2018, GZ: Pol96-107-2015 KG, wurde über Herrn Y K K wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 5 letzter Fall iVm. § 50 Abs. 4 GSpG eine Geldstrafe in Höhe von 2.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 220 Euro vorgeschrieben.

Herr Y K K wurde im verwaltungsbehördlichen Verfahren von Rechtsanwalt Prof. Dr. F W vertreten.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Y K K
z.Hd.Hrn.Rechtsanwalt
Prof.Dr. F W

STRAFERKENNTNIS

Sehr geehrter Herr K!
Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Sie haben am 26.8.2015 um 15:30 Uhr in der Lokalität ‚x' der A-B GmbH in P gegen die Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 50 Abs.4 GSpG verstoßen, indem Sie in Ihrer Eigenschaft als einzig vor Ort anwesender Dienstnehmer der vorher angeführten Betreiberfirma und somit als Bereithalter von Glücksspielgeräten den Organen der Abgabebehörde als Organe der öffentlichen Aufsicht gemäß § 50 Abs.2 GSpG nicht umfassend Auskünfte erteilt haben. Sie haben trotz vorgenommener Rechtsbelehrung über die Bestimmungen zu § 50 Abs.4 GSpG die geforderten Auskünfte hinsichtlich der Fragen im Bezug auf die Glücksspielkontrolle nicht erteilt."

I.2. Rechtsanwalt Prof. Dr. F W (im Folgenden: Beschwerdeführer; kurz: Bf) erhob gegen dieses Straferkenntnis in eigenem Namen rechtzeitig Beschwerde. Darin führte der Bf im Wesentlichen aus, dass das bekämpfte Straferkenntnis aufgrund der Anrede „Sehr geehrter Herr K! Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!" gegen ihn erlassen wurde und daher über ihn wegen Übertretung gemäß § 52 Abs. 1 Z 5 letzter Fall iVm. § 50 Abs. 4 GSpG eine Geldstrafe von 2.200 Euro verhängt und Verfahrenskosten gefordert wurden. Er sei zum Tatzeitpunkt nicht am Tatort gewesen und sei lediglich der bevollmächtigte Vertreter des Herrn Y K K und nicht Dienstnehmer der A GmbH. Er beantragte daher die Abänderung des bekämpften Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen ihn.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 28.06.2018, GZ: Pol96-107-2015, wurde die Beschwerde zurückgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde aus, dass gegen den Bf in keinem Zeitpunkt eine Verfolgungshandlung gesetzt worden sei und der Bf daher keine Parteistellung als Beschuldigter erlangt habe. Der Bf sei stets als bevollmächtigter Vertreter des Herrn Y K K geführt und angeschrieben worden.

I.4. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung hat der Bf rechtzeitig einen begründeten Vorlageantrag bei der belangten Behörde eingebracht.

I.5. Die belangte Behörde hat den Vorlageantrag samt dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 26.07.2018, eingelangt am 06.08.2018, zur Entscheidung vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Folgender maßgeblicher Sachverhalt steht fest:

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 24.04.2018, GZ: Pol96-107-2015 KG, wurde über Herrn Y K K wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 5 letzter Fall iVm. § 50 Abs. 4 GSpG eine Geldstrafe in Höhe von 2.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 220 Euro vorgeschrieben.

Dieses Straferkenntnis wurde Herrn K zuhanden seines rechtsfreundlichen Vertreters (dem Bf) zugestellt und folgendermaßen adressiert:

„Y K K
z.Hd.Hrn.Rechtsanwalt
Prof.Dr. F W

Das Straferkenntnis enthielt weiters folgende Anrede:

„STRAFERKENNTNIS

Sehr geehrter Herr K!
Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Sie haben am 26.8.2015....“

II.2. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweise erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt. Die Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist (VwGH 18.10.2016, Ro 2015/03/0029).

III. Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) [...] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 32 Abs. 1 VStG ist Beschuldigter, die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluss der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des AVG.

Gemäß § 8 AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligte sind, Parteien.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine zuständige Einzelrichterin erwogen:

Dem Bf selbst kommt im gegenständlichen Verfahren keine Beschwerdelegitimation zu: Zur Erhebung einer Parteibeschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit ist nach der Bestimmung des Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) legitimiert, wer durch den angefochtenen Bescheid in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein behauptet. Zu den subjektiven Rechten, deren mögliche Verletzung die Beschwerdelegitimation begründet, zählen sowohl einfach gesetzlich wie auch verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte. Die Beschwerdelegitimation setzt daher nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes u.a. voraus, dass eine solche Rechtsverletzung möglich ist; ob dies der Fall ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheides zu bestimmen (vgl. VwGH 11.11.2016, Ro 2016/12/0010).

Durch die Anrede „Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!“ unter der Anrede „Sehr geehrter Herr K!“ wurde keine Verfolgungshandlung gegen den Bf gesetzt und kein Straferkenntnis gegen ihn erlassen. Der Bescheid ist ausdrücklich an Herrn Y K K zu Handen Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. F W adressiert ist. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde daher über den Bf selbst keine Verwaltungsstrafe verhängt und wurde dieser auch nicht zur Zahlung von Verfahrenskosten verpflichtet. Der Bf wurde daher durch den angefochtenen Bescheid in keinem eigenen subjektiv-öffentlichen Recht verletzt, weshalb ihm damit auch ad personam keine Parteistellung und damit kein Beschwerderecht zukommt.

Mangels Beschwerdelegitimation war die Beschwerde des Bf als unzulässig zurückzuweisen.

Ist die Beschwerde nicht zulässig, so ist sie entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen, wobei der Beschluss des Verwaltungsgerichtes an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung tritt (siehe zum insoweit vergleichbaren Vorlageantrag nach § 30b VwGG etwa VwGH 26.06.2014, Ro 2014/10/0068; so VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133. Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere liegt sowohl zur Frage der Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren bereits Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor und weicht die Entscheidung nicht von dieser einheitlichen Rechtsprechung ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer